

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 6. April 1936	Nr. 36
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 36	Reichstierärzteordnung	347

Reichstierärzteordnung.

Vom 3. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Der Tierarzt

§ 1

(1) Der Tierarzt ist berufen, für die Gesundheit des deutschen Tierbestandes zu sorgen, an der Hebung seiner Zucht- und Leistungsfähigkeit mitzuwirken und das deutsche Volk vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe.

(2) Der tierärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

§ 2

(1) Zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ist im Deutschen Reich nur befugt, wer von der zuständigen deutschen Behörde als Tierarzt bestellt ist. Die Bestallung berechtigt zur Ausübung der Tierheilkunde unter der Bezeichnung Tierarzt und gilt für das ganze Reichsgebiet.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Tierheilkunde oder der tierärztlichen Wissenschaft, die einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen oder von ihr übernommen sind, kann, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur herangezogen werden, wer als Tierarzt bestellt ist. Dies gilt nicht für Personen, die unter der Leitung oder der Aufsicht eines Tierarztes tätig werden.

§ 3

(1) Die Bestallung als Tierarzt erhält, wer die Voraussetzungen der Bestallungsordnung erfüllt, die nach Anhören der Reichstierärztekammer vom Reichsminister des Innern erlassen wird.

(2) Die Bestallung ist zu versagen:

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn der Bewerber durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben;
4. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
5. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte. Der Reichsminister des Innern kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Reichstierärztekammer Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Reichstierärztekammer zu hören.

(4) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der im Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 4

Verliert der Tierarzt die Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder durch Widerruf der Einbürgerung, so erlischt zugleich die Bestallung.

§ 5

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen:

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn dem Tierarzte die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Tierarztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;
4. wenn der Tierarzt durch berufsgerichtliches Urteil für unwürdig erklärt ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn, abgesehen von den Gründen im Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Tatsachen vorliegen, die eine Versagung der Bestallung (§ 3 Nr. 2 oder 4) rechtfertigen würden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 und des Absatzes 2 ist vor der Entscheidung die Reichstierärztekammer zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Tierarzt schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(5) Wenn ein Tierarzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, kann nach Anhören der Reichstierärztekammer bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des tierärztlichen Berufs gegen ihn verhängt werden.

§ 6

Der Reichsminister des Innern kann eine Bestallung, die auf Grund des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 oder Abs. 2 zurückgenommen worden war, nach Anhören der Reichstierärztekammer wiedererteilen, wenn nach-

träglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des tierärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 7

(1) Die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ruht, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Tierarzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die Behörde ihre Feststellung aufhebt.

(2) Vor der Feststellung oder ihrer Aufhebung ist die Reichstierärztekammer zu hören.

(3) Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, inwieweit die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs wegen Doppelverdienertums ruht.

§ 8

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er bedarf der Zustimmung der Reichstierärztekammer. Bei Verweigerung der Zustimmung kann der Reichsminister des Innern angerufen werden.

(2) Ein Verzicht auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs ist der Reichstierärztekammer anzuzeigen. Diese bestimmt, inwieweit ein solcher Verzicht von einzelnen Berufspflichten befreit. Der Verzicht kann mit Genehmigung der Reichstierärztekammer widerrufen werden.

§ 9

(1) Es ist verboten, die Tierheilkunde oder eine andere tierärztliche Tätigkeit gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung erloschen, zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des tierärztlichen Berufs verzichtet ist. Das gleiche gilt, solange die Ausübung des tierärztlichen Berufs vorläufig verboten ist (§ 5 Abs. 5, § 74 Abs. 1) oder solange die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ruht (§ 7).

(2) Wer entgegen der Bestimmung im Abs. 1 die Tierheilkunde oder eine andere tierärztliche Tätigkeit ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Der Reichsminister des Innern bestimmt die Behörden, die für die Erteilung und Zurücknahme der Bestallung, für das vorläufige Verbot (§ 5 Abs. 5) und für die Feststellung des Ruhens (§ 7) der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs zuständig sind. Er regelt auch das Verfahren.

§ 11

(1) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhören der Reichstierärztekammer einem im Ausland approbierten Tierarzt die Ausübung des tierärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs widerrechtlich gestatten. Er regelt das Nähere.

(2) Für die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs in Grenzbezirken des Deutschen Reichs durch im Ausland approbierte Tierärzte, die im Inland keine Niederlassung haben (Grenztierärzte), gelten die hierüber abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

(3) Im Ausland approbierte Tierärzte, die zur Ausübung des tierärztlichen Berufs innerhalb des Deutschen Reichs befugt sind, haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestellten Tierärzte.

§ 12

Der Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der tierärztliche Beruf erfordert.

§ 13

(1) Der Tierarzt soll über Tatsachen, die ihm in Ausübung seines Berufs bekannt werden, Schweigen bewahren, soweit berechnigte Belange es erfordern.

(2) Erfordern öffentliche Belange die Bekanntgabe seiner Feststellungen, so ist der Tierarzt an das Schweigebot nicht gebunden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht besteht nicht.

§ 14

(1) Die Reichstierärztekammer regelt in einer Berufsordnung die tierärztlichen Berufspflichten und trifft darin Bestimmungen zur Wahrung der Berufsehre. Insbesondere kann sie darin Vorschriften über eine unangemessene Ausdehnung der tierärztlichen Tätigkeit sowie über die gleichzeitige Ausübung einer anderen Tätigkeit erlassen.

(2) Die Berufsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 15

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt nach Anhören der Reichstierärztekammer eine Gebührenordnung für Tierärzte. Er kann auch auf Vorschlag der Reichstierärztekammer für bestimmte Gebiete des Reichs besondere Gebührenordnungen erlassen.

(2) Für die von Gerichten erforderten Gutachten über die Angemessenheit einer Gebührenforderung ist die Reichstierärztekammer allein zuständig. Ihr Gutachten ist bindend, es sei denn, daß besondere Gründe eine abweichende Beurteilung erfordern.

(3) Die Reichstierärztekammer kann allgemeine Anordnungen darüber erlassen, inwieweit der Tierarzt das Entgelt für die Leistung einer Person, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zu ihm steht, für sich erheben darf.

§ 16

(1) Wer, ohne eine Bestallung als Tierarzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Tierheilkunde unter der Bezeichnung Tierarzt befugt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann nach Anhören der Reichstierärztekammer nähere Vorschriften gegen die Führung solcher Bezeichnungen erlassen.

§ 17

Ein Tierarzt darf bei der Ausübung seines Berufs in Anzeigen, auf Schildern, Verordnungen usw. keine Bezeichnung führen, die auf eine früher von ihm ausgeübte Tätigkeit Bezug hat. Ausnahmen kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der Reichstierärztekammer zulassen.

§ 18

Tierärztliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind solche Beamte, denen ihr Amt mit Rücksicht auf ihre Ausbildung als Tierarzt übertragen ist.

2. Abschnitt

Die deutsche Tierärzteschaft

A. Die Reichstierärztekammer

§ 19

Die deutsche Tierärzteschaft betreut den deutschen Tierbestand, dient der Volksgesundheit und der Volkswirtschaft. Sie ist Hüterin der tierärztlichen Aufgaben.

§ 20

Die Reichstierärztekammer ist die Vertretung der deutschen Tierärzteschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz wird nach Anhören des Reichstierärztesführers (§ 21) vom Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 21

(1) Der Leiter der Reichstierärztekammer (Reichstierärztesführer) nimmt die Befugnisse der Reichstierärztekammer wahr und vertritt die Reichstierärztekammer gerichtlich und außergerichtlich. Er hat einen ständigen Stellvertreter. Er kann auch andere Personen mit seiner Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

(2) Der Leiter der Reichstierärztekammer wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers berufen und abberufen.

(3) Der ständige Stellvertreter wird vom Leiter der Reichstierärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers berufen und abberufen.

§ 22

(1) Dem Leiter der Reichstierärztekammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von ihm auf die Dauer von vier Jahren berufen werden. Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern.

(2) Der Beirat hat den Leiter der Reichstierärztekammer zu beraten und zu unterstützen. Er ist vor der Entscheidung in wichtigen Angelegenheiten zu hören.

§ 23

(1) Mitglieder der Reichstierärztekammer sind der Leiter der Reichstierärztekammer, sein ständiger Stellvertreter, die Mitglieder des Beirats und je ein Vertreter einer jeden Tierärztekammer (§ 28).

(2) Jede Tierärztekammer schlägt aus ihrer Mitte fünf Vertreter vor. Aus diesen bestimmt der Leiter der Reichstierärztekammer das Mitglied der Reichstierärztekammer und dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitgliedschaft der Vertreter der Tierärztekammern gilt für die Dauer von vier Jahren. Sie darf vor Ablauf dieser Zeit nur aus einem wichtigen Grunde aufgegeben oder vom Leiter der Reichstierärztekammer entzogen werden. Dieser entscheidet nach Anhören des Beirats, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Er regelt auch das Nähere über die Stellvertretung.

(4) Die Tagungen der Reichstierärztekammer werden durch ihren Leiter einberufen.

§ 24

Der Leiter der Reichstierärztekammer kann die Mitglieder der Reichstierärztekammer und der Tierärztekammern zu einem Reichstierärztag zusammenberufen. Er kann auch andere Personen zu den Beratungen des Reichstierärztages zuziehen oder zulassen.

§ 25

(1) Der Reichstierärztekammer unterstehen alle Tierärzte im Deutschen Reich.

(2) Ausgenommen hiervon sind die aktiven Veterinäroffiziere sowie die als Tierarzt bestellten Unterveterinäre und Fahnenjunker (im Veterinärkorps) der Wehrmacht. Für andere Tierärzte, die im Dienst der Wehrmacht stehen, ruht die Unterstellung unter die Reichstierärztekammer für die Dauer ihrer Dienstleistung.

§ 26

(1) Die Anordnungen der Reichstierärztekammer sind für die Tierärzte bindend. Diese Anordnungen dürfen nicht in die amtliche Tätigkeit von Tierärzten eingreifen.

(2) Die Reichstierärztekammer kann die Tierärzte zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Erzwingungsstrafen bis zu dreihundert Reichsmark anhalten, soweit dem nicht die Bestimmung im Abs. 1 Satz 2 entgegensteht. Das Verfahren wird von der Reichstierärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern geregelt.

§ 27

Die Reichstierärztekammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Reichsministers des Innern bedarf.

B. Untergliederungen und Verwaltungsstellen der Reichstierärztekammer

§ 28

(1) Die Reichstierärztekammer errichtet als ihre Untergliederungen Tierärztekammern und tierärztliche Bezirksvereinigungen.

(2) Die Anordnungen der Reichstierärztekammer über die Errichtung der Tierärztekammern und tierärztlichen Bezirksvereinigungen sowie über die Abgrenzung ihrer Bezirke bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 29

(1) Die Leiter der Tierärztekammern werden von der Reichstierärztekammer berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung ist von Fall zu Fall dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(2) Die Leiter der Tierärztekammern haben ständige Stellvertreter. Auf ihre Berufung und Abberufung findet Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Leiter der Tierärztekammern können auch andere Personen mit ihrer Vertretung in einzelnen Aufgabengebieten oder mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse betrauen.

§ 30

Dem Leiter der Tierärztekammer steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Reichstierärztekammer berufen und abberufen werden. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

(1) Die Mitglieder der Tierärztekammer sind der Leiter der Tierärztekammer, sein ständiger Stellvertreter, die Mitglieder des Beirats sowie je ein Vertreter der ihr nachgeordneten tierärztlichen Bezirksvereinigungen und der tierärztlichen Fakultät oder tierärztlichen Hochschule des Kammerbezirks. Einer jeden Tierärztekammer hat mindestens ein beamteter Tierarzt als Mitglied und ein weiterer beamteter Tierarzt als dessen Stellvertreter anzugehören; sie werden nötigenfalls von der Reichstierärztekammer berufen.

(2) Jede tierärztliche Bezirksvereinigung teilt der Reichstierärztekammer auf einer Vorschlagsliste die Namen von vier Tierärzten mit, die von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung aus ihrer Mitte zu wählen sind. Jede tierärztliche Fakultät oder tierärztliche Hochschule des Kammerbezirks schlägt der Reichstierärztekammer vier tierärztlich vorgebildete Angehörige der Fakultät vor. Aus den Vorgesetzten bestimmt die Reichstierärztekammer das Mitglied der Tierärztekammer und einen Stellvertreter. Sie kann auch von den Vorschlägen der tierärztlichen Bezirksvereinigung abweichen, hat dies aber dem Reichsminister des Innern mitzuteilen.

(3) § 23 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 32

Der Tierärztekammer unterstehen alle Tierärzte, die einer der Bezirksvereinigungen des Kammerbezirks angehören (§ 35).

§ 33

Die Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigungen und ihre ständigen Stellvertreter werden von der Reichstierärztekammer berufen und abberufen. Die Berufung erfolgt auf Grund einer Vorschlagsliste. Diese hat die Namen von vier Tierärzten zu enthalten, die von den Mitgliedern der tierärztlichen Bezirksvereinigung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Reichstierärztekammer kann von den Vorschlägen abweichen, hat dies aber dem Reichsminister des Innern mitzuteilen. § 23 Abs. 3 und 4 und § 29 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

§ 34

Dem Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigung steht ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Reichstierärztekammer berufen und abberufen werden. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35

Der tierärztlichen Bezirksvereinigung gehört jeder Tierarzt an, der in ihrem örtlichen Bereich seinen Wohnsitz hat. Die Reichstierärztekammer kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 36

Die Reichstierärztekammer kann für bestimmte An- gelegenheiten besondere Abteilungen als Verwaltungsstellen bilden.

§ 37

Die Reichstierärztekammer ordnet die Verteilung der Aufgaben auf die Untergliederungen und Verwaltungsstellen. Sie regelt ihre Befugnisse und über- wacht ihre Tätigkeit.

C. Besondere Bestimmungen

§ 38

(1) Der Leiter der Reichstierärztekammer, die Leiter der Tierärztekammern und der tierärztlichen Bezirksvereinigungen üben ihr Amt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach pflichtgemäßem Er- messen aus.

(2) Der Leiter der Reichstierärztekammer und der Leiter einer Tierärztekammer sind nicht an die Stellung- nahme der Kammer, der Leiter einer tierärztlichen Bezirksvereinigung ist nicht an die Stellungnahme der tierärztlichen Bezirksvereinigung gebunden. Sie haben jedoch ihre abweichende Auffassung in den Akten zu begründen.

(3) Weicht der Leiter einer Tierärztekammer von der Stellungnahme der Tierärztekammer ab, so hat er unverzüglich der Reichstierärztekammer hierüber zu berichten. Entsprechendes gilt für den Leiter der tier- ärztlichen Bezirksvereinigung; der Bericht ist in diesem Falle der zuständigen Tierärztekammer zu erstatten.

§ 39

Die Tätigkeit der Mitglieder der Reichstierärzte- kammer, der Tierärztekammern und der Leiter tier- ärztlicher Bezirksvereinigungen sowie der Beiräte ist ehrenamtlich.

§ 40

Für die Mitglieder der Reichstierärztekammer und der Tierärztekammern sowie für die Leiter der tier- ärztlichen Bezirksvereinigungen gelten die Vorschriften über die Abstammung eines Beamten und dessen Ehe- gatten entsprechend; der Leiter der Reichstierärzte- kammer kann Ausnahmen zulassen.

§ 41

(1) Jeder Tierarzt hat sich bei der zuständigen tierärztlichen Bezirksvereinigung an- und abzumelden. Abt ein Tierarzt den tierärztlichen Beruf im Bezirk einer tierärztlichen Bezirksvereinigung aus, der er nicht angehört, so hat er sich außerdem bei dieser anzumelden.

(2) Die tierärztliche Bezirksvereinigung hat die An- und Abmeldung unverzüglich der zuständigen Tierärztekammer und der Reichstierärztekammer mitzuteilen. Auch hat sie die zuständige Veterinärbehörde zu verständigen.

(3) Bei den Tierärztekammern und tierärztlichen Bezirksvereinigungen sind Tierärzteverzeichnisse, bei der Reichstierärztekammer ist ein Reichstierärzteverzeichnis zu führen.

(4) Die Reichstierärztekammer erläßt die näheren Bestimmungen über die An- und Abmeldung und über die Führung der Tierärzteverzeichnisse.

(5) Bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.

§ 42

Die Reichstierärztekammer erhebt von den Tierärzten Beiträge auf Grund einer von ihr zu erlassenden Beitragsordnung. In dieser sind für tierärztliche Beamte dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechende Beitragsermäßigungen vorzusehen. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern, der sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erteilt.

§ 43

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge, Ordnungsstrafen und Erzwingungsstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 44

Das Amtsblatt der Reichstierärztekammer sowie ihrer Untergliederungen und Verwaltungsstellen ist das „Deutsche Tierärzteblatt“.

§ 45

(1) Die Reichstierärztekammer hat den Gerichtsstand an ihrem Sitz.

(2) Bei Streit zwischen der Reichstierärztekammer und einem Dritten über Angelegenheiten, deren Erledigung zu den Aufgaben einer Untergliederung oder Verwaltungsstelle gehört, bestimmt sich der Gerichtsstand auch nach dem Sitz dieser Stelle.

D. Die Aufgaben der Reichstierärztekammer

§ 46

(1) Die Reichstierärztekammer schließt die Tierärzte zu gemeinsamer Arbeit zusammen, um die Erfüllung der Aufgaben der deutschen Tierärzteschaft (§§ 1 und 19) zu gewährleisten. Sie nimmt die Belange der Tierärzte wahr. Insbesondere hat sie die Aufgabe,

1. für das Vorhandensein eines sittlich und wissenschaftlich hochstehenden Tierärztestandes Sorge zu tragen;
2. über die Wahrung der tierärztlichen Berufslehre und die Erfüllung der Berufspflichten zu wachen (Berufsaufsicht);
3. die tierärztliche Ausbildung zu fördern;
4. für die Schulung und Fortbildung der Tierärzte zu sorgen und hierüber Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen dürfen in die Aus- und Fortbildung der beamteten Tierärzte nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern eingreifen;
5. für ein gedeihliches Verhältnis der Tierärzte untereinander zu sorgen;
6. auf eine den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Tierärzteschaft entsprechende Verteilung der Tierärzte auf das gesamte Reichsgebiet hinzuwirken. Sie kann anordnen, daß die Niederlassung von Tierärzten in einzelnen Orten oder Gebietsteilen nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern;
7. Fürsorgeeinrichtungen für Tierärzte zu schaffen.

(2) Die Reichstierärztekammer kann, um die Tierärzte und deren Hinterbliebene vor dringender Not zu schützen, Anordnungen über eine Versicherung der Tierärzte treffen. Die Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers. Zur Durchführung der Versicherung darf keine neue Versicherungsunternehmung geschaffen werden.

(3) Die Reichstierärztekammer kann im Benehmen mit dem Reichsgesundheitsamt und dem Statistischen Reichsamt Übersichten und Angaben beschaffen, die für die tierärztlichen Aufgaben von Bedeutung sind.

(4) Der Reichstierärztekammer können vom Reichsminister des Innern besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 47

(1) Die Reichstierärztekammer hat die Dienststellen des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindev Verbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

und deren Einrichtungen in allen ihr Aufgabengebiet betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und durch Benennung von Sachverständigen, zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen in den im Abs. 1 bezeichneten Fragen mit der Reichstierärztekammer, deren Untergliederungen und Verwaltungsstellen zusammenarbeiten und sie in Fragen von allgemeiner Bedeutung ihres Aufgabengebiets vor der Entscheidung hören.

(3) Die Reichstierärztekammer und mit ihrem Einverständnis auch ihre Untergliederungen und Verwaltungsstellen können den Dienststellen des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen Anregungen geben und bei ihnen Anträge einbringen. Diese Dienststellen sollen auf Verlangen Auskunft geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 48

(1) Die Reichstierärztekammer kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern für die Tierärzte verbindliche Vorschriften über Verträge erlassen, durch die ein einzelner Tierarzt oder mehrere Tierärzte in der öffentlichen Tierheilkunde oder bei nichtöffentlichen Einrichtungen die tierärztliche Behandlung übernehmen; sie kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften genehmigen.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 gilt auch für Verträge über die Abgabe oder Übernahme einer Praxis.

(3) Die Reichstierärztekammer kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern Vorschriften über die Ausübung privattierärztlicher Tätigkeit, über die Tätigkeit und den Inhalt der Verträge angestellter Tierärzte erlassen, jedoch insoweit nicht, als die Tierärzte nach § 26 den Anordnungen der Reichstierärztekammer nicht unterstehen.

§ 49

Die Reichstierärztekammer kann Einrichtungen zur Einziehung tierärztlicher Forderungen (Verrechnungstellen) schaffen, bestehende überwachen, gegebenenfalls auflösen oder zusammenschließen und Vorschriften für den Betrieb solcher Einrichtungen erlassen.

§ 50

(1) Bei jeder tierärztlichen Bezirksvereinigung wird ein ständiger Schlichtungsausschuß gebildet. Er soll bei Streitigkeiten zwischen Tierärzten auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen einen Schlichtungsversuch machen. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem tierärztlichen Berufsverhältnis zwischen einem Tierarzt und einem Dritten ergeben, findet ein Schlich-

tungsversuch nur auf Antrag des Dritten oder mit dessen Zustimmung statt. Aus besonderen Gründen kann im Einzelfall ein besonderer Schlichtungsausschuß eingesetzt werden.

(2) Zuständig ist der Schlichtungsausschuß derjenigen tierärztlichen Bezirksvereinigung, welcher der beteiligte Tierarzt angehört. Gehören die beteiligten Tierärzte verschiedenen tierärztlichen Bezirksvereinigungen an, so ist der zuerst um Vermittlung angerufene oder sonst mit der Sache befaßte Schlichtungsausschuß einer dieser Bezirksvereinigungen zuständig.

(3) Auf Ersuchen des Schlichtungsausschusses sind die Tierärzte zu Auskünften und persönlichem Erscheinen verpflichtet. Bei unbegründeter Verweigerung der Auskunft oder des Erscheinens kann nach vorheriger Androhung eine Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Reichsmark verhängt werden, deren Festsetzung binnen zwei Wochen nach Zustellung mit einer Beschwerde bei der Reichstierärztekammer angefochten werden kann. Ersuchen an einen tierärztlichen Beamten sind durch den Dienstvorgesetzten zu leiten. Erhebt dieser gegen die Erteilung der Auskunft oder das persönliche Erscheinen des Beamten aus dienstlichen Gründen Einspruch, so finden die ersten beiden Sätze dieses Absatzes auf den Beamten keine Anwendung.

(4) Mißlingt der Schlichtungsversuch, so erläßt in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, der Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigung einen Schiedsspruch, wenn sich die Beteiligten unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung bereit erklärt haben, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung.

(5) Die Reichstierärztekammer kann auch bei sich und den Tierärztekammern Schlichtungsausschüsse einsetzen, für welche die Absätze 1 bis 4 entsprechend gelten.

(6) Die Reichstierärztekammer erläßt nähere Bestimmungen über das tierärztliche Schlichtungs- und Schiedswesen. Sie kann dabei für bestimmte Fälle die Zuständigkeit der Schlichtungsausschüsse abweichend von den Absätzen 2 und 5 regeln.

3. Abschnitt

Bestrafung von Berufsvergehen

§ 51

Ein Tierarzt, der die Berufspflichten verlegt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen), unterliegt der berufsgerichtlichen Bestrafung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 52

(1) Die Strafen für ein Berufsvergehen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße bis zu dreitausend Reichsmark;
4. Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Die im Abs. 1 Nr. 2 und 3 aufgeführten Strafen können nebeneinander verhängt werden.

(3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

§ 53

(1) Geldbußen über dreihundert Reichsmark und die im § 52 Abs. 1 Nr. 4 bezeichnete Strafe können nur durch die tierärztlichen Berufsgerichte verhängt werden (tierärztliche Berufsgerichtsbarkeit).

(2) Warnung, Verweis und Geldbußen bis zu dreihundert Reichsmark können auch durch die Reichstierärztekammer verhängt werden. Das Verfahren regelt die Reichstierärztekammer mit Zustimmung des Reichsministers des Innern. In dem Verfahren finden die §§ 63, 78 und 79 entsprechende Anwendung.

§ 54

Die Zuständigkeit der tierärztlichen Berufsgerichte und die Strafbefugnis der Reichstierärztekammer erstrecken sich auf alle der Reichstierärztekammer unterstehenden Tierärzte mit Ausnahme derjenigen, für die ein staatliches geordnetes Dienststrafverfahren besteht.

§ 55

Wenn gegen einen Tierarzt, auf den die im § 54 vorgesehene Ausnahme Anwendung findet, wegen eines Berufsvergehens (§ 51) dienststrafrechtlich vorgegangen wird, so ist der Reichstierärztekammer auf ihren Antrag vom Dienstvorgesetzten Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich vom Standpunkt des Berufsstandes aus zu dem Gegenstand der Beschuldigung zu äußern und ihr zu diesem Zweck in Ermittlungs- und Untersuchungsvorgänge Einsicht zu gewähren.

§ 56

(1) Ist gegen den eines Berufsvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eröffnet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren nicht verhandelt wird, weil der Beschuldigte flüchtig ist.

(2) Ist der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, wenn nicht das tierärztliche Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt.

§ 57

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder der Reichstierärztekammer eröffnet.

(2) Ein Tierarzt kann die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Berufsvergehens zu reinigen.

§ 58

Als Berufsgerichte der deutschen Tierärzteschaft werden für jeden Tierärztekammerbezirk ein tierärztliches Bezirksgericht und für das Reichsgebiet ein Tierärztegerichtshof gebildet. Die tierärztlichen Bezirksgerichte haben ihren Sitz am Sitz der Tierärztekammer. Der Sitz des Tierärztegerichtshofs wird nach Anhören des Leiters der Reichstierärztekammer vom Reichsminister des Innern bestimmt.

§ 59

Das tierärztliche Bezirksgericht entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden und zwei Tierärzten als Beisitzern. Der Tierärztegerichtshof entscheidet in der Besetzung mit einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden, einem zum Richteramt befähigten Mitglied und drei Tierärzten als Beisitzern.

§ 60

(1) Die rechtskundigen Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte werden von dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern nach Anhören der Reichstierärztekammer, die tierärztlichen Mitglieder von der Reichstierärztekammer bestellt. Für jedes Mitglied sind Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter dürfen nicht ein führendes Amt bei der Reichstierärztekammer oder bei deren Untergliederungen oder Verwaltungsstellen bekleiden.

(2) Für die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte und ihre Stellvertreter gilt § 40 entsprechend.

§ 61

(1) Die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die Beisitzer sind vor ihrer Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

§ 62

Zuständig für die Entscheidung ist das Bezirksgericht der Tierärztekammer, welcher der beschuldigte Tierarzt zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens untersteht.

§ 63

Die öffentlichen Behörden, insbesondere die Gerichte und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben den tierärztlichen Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die tierärztlichen Berufsgerichte gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften und untereinander.

§ 64

Die sächlichen und persönlichen Kosten der tierärztlichen Berufsgerichte trägt die Reichstierärztekammer. Sie setzt die Entschädigung für die Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte fest.

§ 65

(1) Auf das berufsgerichtliche Verfahren einschließlich des Wiederaufnahmeverfahrens finden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen ergeben, die Vorschriften über das Dienststrafverfahren gegen Reichsbeamte entsprechende Anwendung.

(2) Ein Anklagevertreter wirkt nicht mit.

§ 66

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts oder eines zum Richteramt befähigten Beamten oder eines Tierarztes als Beistandes bedienen. Die tierärztlichen Berufsgerichte können ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Beistände zulassen.

§ 67

Das Verfahren vor den tierärztlichen Bezirksgerichten besteht aus dem Ermittlungsverfahren und der Hauptverhandlung.

§ 68

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird durch einen Beschluß des Bezirksgerichts eröffnet, in welchem die dem Beschuldigten zur Last gelegten Verfehlungen anzuführen sind. Zugleich ist in dem Beschluß ein Mitglied des Bezirksgerichts zu benennen, das das Ermittlungsverfahren führt (Untersuchungsführer).

(2) Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann den Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens als unbegründet zurückweisen. Bei Zurückweisung des Antrags können die Aufsichtsbehörde, die Reichstierärztekammer und im Falle des § 57 Abs. 2 der Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zustellung der die Zurückweisung aussprechenden Verfügung die Entscheidung des Bezirksgerichts beantragen.

(3) Ist der Sachverhalt genügend geklärt, so kann das Bezirksgericht von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens absehen und sogleich die Hauptverhandlung anordnen.

§ 69

(1) In dem Ermittlungsverfahren ist der Beschuldigte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorzuladen. Die Aufsichtsbehörde und die Reichstierärztekammer sind zu benachrichtigen. Der Beschuldigte sowie der Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Reichstierärztekammer werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Anträgen gehört. Die Zeugen und Sachverständigen werden vernommen und die sonstigen sachdienlichen Beweise erhoben. Der Untersuchungsführer kann den Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn er dies mit Rücksicht auf den Untersuchungszweck für erforderlich hält; der Beschuldigte ist jedoch, sobald er wieder vorgelassen ist, über den Inhalt der Verhandlung zu unterrichten. Der Untersuchungsführer kann Zeugen und Sachverständige auch durch die Amtsgerichte vernehmen lassen.

(2) Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn der Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich ist; über die Vereidigung entscheidet das um ihre Vornahme ersuchte Amtsgericht. Die Vereidigung findet nach der Vernehmung statt. Zur eidlichen Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen muß ein Schriftführer zugezogen werden.

§ 70

Nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens übersendet der Untersuchungsführer die Akten dem Bezirksgericht. Der Vorsitzende des Bezirksgerichts kann nötigenfalls eine Ergänzung der Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 71

(1) Hält der Vorsitzende des Bezirksgerichts eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dreihundert Reichsmark für ausreichend, so kann er ohne Hauptverhandlung einen Beschluß des Bezirksgerichts herbeiführen. In dem Beschluß-

verfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu dreihundert Reichsmark erkannt werden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. Gegen den Beschluß können der Beschuldigte sowie die Aufsichtsbehörde und die Reichstierärztekammer binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Widerspruch erheben.

(2) Bei rechtzeitigem Widerspruch wird zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht geschritten, sofern nicht bis zu ihrem Beginn der Widerspruch zurückgenommen wird.

(3) Erachtet der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Warnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu dreihundert Reichsmark nicht für ausreichend, so hat der Vorsitzende Termin zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen.

§ 72

Das Bezirksgericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Es kann auf Antrag und von Amts wegen Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen oder vernehmen lassen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Von der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die im Ermittlungsverfahren vernommen sind, kann das Gericht absehen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Gericht entscheidet auf Grund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung nach freiem Ermeßen.

§ 73

(1) Zu der Hauptverhandlung sind der Beschuldigte, sein Beistand, die Reichstierärztekammer und die Aufsichtsbehörde zu laden.

(2) Die Reichstierärztekammer und die Aufsichtsbehörde haben das Recht, sich bei der Hauptverhandlung vertreten zu lassen und Anträge zu stellen.

§ 74

(1) Ist gegen einen Tierarzt ein berufsgerichtliches Verfahren eröffnet, so kann gegen ihn durch Beschluß des Bezirksgerichts ein vorläufiges Verbot tierärztlicher Tätigkeit verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß er im berufsgerichtlichen Verfahren für unwürdig erklärt werden wird, den tierärztlichen Beruf auszuüben.

(2) Der Beschluß kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, zu der der Beschuldigte, sein Beistand, die Aufsichtsbehörde und die Reichstierärztekammer zu laden sind. In der Ladung ist die dem Tierarzt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu

bezeichnen, sofern nicht der Beschluß über die Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens ihm bereits mitgeteilt ist.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. § 72 findet Anwendung.

(4) Das Bezirksgericht kann, wenn es auf die Feststellung erkannt hat, daß der Tierarzt unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben, in unmittelbarem Anschluß an die Hauptverhandlung über das vorläufige Verbot tierärztlicher Tätigkeit verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(5) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

(6) Gegen den Beschluß steht dem Tierarzt die Beschwerde an den Tierärztegerichtshof zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Tierärztegerichtshof entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung. § 72 findet Anwendung.

§ 75

(1) Das vorläufige Verbot tierärztlicher Tätigkeit tritt außer Kraft, wenn in dem berufsgerichtlichen Verfahren nicht auf die Feststellung erkannt wird, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den tierärztlichen Beruf auszuüben, oder wenn das Verfahren eingestellt wird.

(2) Das Verbot ist vom Bezirksgericht oder, sofern das berufsgerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, vom Tierärztegerichtshof aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Beschuldigte die Aufhebung des vorläufigen Verbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

§ 76

(1) Gegen die Urteile der tierärztlichen Bezirksgerichte können die Reichstierärztekammer, die Aufsichtsbehörde und der Beschuldigte Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim tierärztlichen Bezirksgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts einzulegen. Sie hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung ist schriftlich zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Ablauf der Berufungsfrist.

§ 77

(1) Über die Berufung entscheidet der Tierärztegerichtshof. Dieser ist an die Feststellungen des Bezirksgerichts nicht gebunden. Setzt der Tierärzte-

gerichtshof die angefochtene Entscheidung auf, so kann er in der Sache selbst entscheiden oder die Sache zur Entscheidung an das tierärztliche Bezirksgericht oder an ein anderes tierärztliches Bezirksgericht zurückverweisen. Das tierärztliche Bezirksgericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tierärztergerichtshofs gebunden.

(2) Für das Verfahren vor dem Tierärztergerichtshof gelten § 70 Satz 2 und § 72 entsprechend.

§ 78

(1) Die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Als Kosten des Verfahrens gelten nur die baren Auslagen.

(2) Ist das Verfahren durch eine wider besseres Wissen erstattete oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so können die Kosten und die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Anzeigenden auferlegt werden. Der Anzeigende ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung des tierärztlichen Bezirksgerichts steht ihm die Beschwerde an den Tierärztergerichtshof zu. § 74 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 79

(1) Für die Vollstreckung einer Geldbuße einschließlich der Kosten findet § 43 entsprechende Anwendung.

(2) Die aus Geldbußen eingehenden Beträge fließen der Reichstierärztekammer zu.

4. Abschnitt

Staatsaufsicht

§ 80

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über die Reichstierärztekammer und die allgemeine Staatsaufsicht über den Geschäftsbetrieb der tierärztlichen Berufsgerichte. Er kann seine Aufsichtsbefugnis gegenüber den Untergliederungen und Verwaltungsstellen und den tierärztlichen Bezirksgerichten auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Reichstierärztekammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen. Sie kann deren Entschlüsse oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Ist die Aufsichtsbehörde eine dem Reichsminister des Innern nachgeordnete Behörde, so entscheidet dieser auf Anrufung der Reichstierärztekammer endgültig.

§ 81

(1) Zu Tagungen der Reichstierärztekammer, der Tierärztekammern und der tierärztlichen Bezirksvereinigungen ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen. Ihre Vertreter sind jederzeit zu hören. Eine Tagung ist abzuhalten, wenn die Aufsichtsbehörde es fordert.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß in einer bestimmten Angelegenheit der Leiter der Reichstierärztekammer, einer Tierärztekammer oder einer tierärztlichen Bezirksvereinigung den Beirat hört.

§ 82

Der Leiter der Reichstierärztekammer erstattet dem Reichsminister des Innern jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 83

(1) Personen, welche die tierärztliche Prüfung bestanden haben, aber noch nicht als Tierarzt bestellt sind, unterstehen ebenfalls der Reichstierärztekammer, es sei denn, sie erklären dieser, daß sie ihre Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nicht fortsetzen. Der Reichstierärztekammer unterstehen jedoch nicht die Unterveterinäre und die Fahnenjunker (im Veterinärkorps) der Wehrmacht. Für die im Satz 1 bezeichneten Personen ruht die Unterstellung während ihrer Dienstleistung bei der Wehrmacht.

(2) Die für die Tierärzte geltenden Bestimmungen finden auf die im Abs. 1 Satz 1 genannten Personen sinngemäße Anwendung. Sie unterliegen der Strafbefugnis der Berufsgerichte und der Reichstierärztekammer (§ 53). Das Nähere regelt die Reichstierärztekammer.

§ 84

Eine auf Grund der bisherigen Gesetze erteilte Approbation als Tierarzt gilt als Bestallung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 85

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf den tierärztlichen Beruf im Sinne dieses Gesetzes beziehen.

§ 86

(1) Die landesrechtlichen Bestimmungen über den tierärztlichen Berufsstand und über die tierärztliche Berufsgerichtsbarkeit werden aufgehoben. Die Ausführungsvorschriften regeln die Überleitung schwebender Verfahren.

(2) Die durch Landesrecht vorgeschriebenen tierärztlichen Berufsvertretungen werden aufgelöst. Die

Reichstierärztekammer ist deren Rechtsnachfolgerin. Für die Überleitung der Geschäfte kann der Reichstierärztführer Treuhänder bestellen.

§ 87

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Reichsverband der Deutschen Tierärzte aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt. Rechtsnachfolgerin des Reichsverbandes der Deutschen Tierärzte ist die Reichstierärztekammer.

(2) Für die auf Grund des Absatzes 1 erforderlichen Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie für die damit zusammenhängenden Rechtshandlungen und gerichtlichen Geschäfte werden Gebühren und Steuern nicht erhoben.

(3) Vereine und Verbände von Tierärzten, welche die Wahrnehmung der Berufsangelegenheiten oder wirtschaftlicher Belange von Tierärzten zur Aufgabe haben, dürfen ihre Satzungen nur mit Genehmigung der Reichstierärztekammer ändern. Bei Zweifeln, ob es sich um eine Vereinigung dieser Art handelt, entscheidet der Reichsminister des Innern. Die Reichstierärztekammer kann Vereinigungen dieser Art auflösen und hierbei Bestimmungen darüber treffen, wie das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen zu verwenden ist. Die Reichstierärztekammer kann auch die Auflösung einer Vereinigung dieser Art mit der Maßgabe aussprechen, daß eine Liquidation nicht stattfindet und sie selbst Rechtsnachfolgerin ist. In diesem Fall findet Abs. 2 entsprechende Anwendung. Neugründungen von Vereinigungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Reichstierärztekammer.

(4) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Vereinigungen, welche die Pflege der tierärztlichen Wissenschaft zur Aufgabe haben, nach Anhören der Reichstierärztekammer auflösen. Er kann hierbei über die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens Bestimmungen treffen. Die Neugründung von Vereinigungen dieser Art bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern.

§ 88

(1) Soweit tierärztliche Vereinigungen oder Berufsvertretungen Gruppenversicherungsverträge für Tierärzte oder deren Hinterbliebene mit beaufichtigten Versicherern abgeschlossen haben, kann die Reichstierärztekammer an Stelle der Vereinigung oder Berufsvertretung in den Vertrag eintreten.

(2) Soweit Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen für Tierärzte oder deren Hinterbliebene die Versicherung oder Versorgung unmittelbar gewähren, kann die Reichstierärztekammer, wenn es sich um rechtlich unselbständige Einrichtungen handelt, diese übernehmen. Für rechtlich selbständige Einrichtungen, jedoch nicht für Aktiengesellschaften oder Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kann die Reichstierärztekammer die Änderung des Geschäftsplans oder die Vereinigung mit einer anderen Einrichtung anordnen; soweit eine betroffene Einrichtung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer Versicherungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt wird, bedarf die Reichstierärztekammer für ihre Maßnahmen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, daß nur in der Besetzung von Organen der Einrichtung eine Änderung herbeigeführt werden soll. § 87 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 89

(1) Die Reichstierärztekammer wird erstmalig von ihrem Leiter errichtet.

(2) Bis der Leiter der Reichstierärztekammer je einen Vertreter der nach den §§ 28 ff. zu errichtenden Tierärztekammern zu Mitgliedern der Reichstierärztekammer bestimmt hat (§ 23 Abs. 2), gehören der Reichstierärztekammer an Stelle der Vertreter der Tierärztekammern zehn vom Leiter der Reichstierärztekammer zu berufende Tierärzte an.

§ 90

Der Reichstierärztführer kann die zur Überleitung gemäß §§ 86 bis 88 und zur Errichtung der Reichstierärztekammer erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 91

Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird die Anwendung der bestehenden oder künftigen Steuergesetze nicht berührt.

§ 92

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 93

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick